

# Orientierungsrahmen für die Zuweisung und Steuerung der Sonderschulung

## Einleitung

Die «Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen» (NFA) führte unter anderem zum Rückzug des Bundes aus der Sonderschulfinanzierung. Der Wegfall verschiedener Vorgaben der Invalidenversicherung verlangt definitorische und organisatorische Klärungen:

- Welche Schülerinnen und Schüler können mit den bestehenden Angeboten der Regelschule (sonderpädagogisches Angebot, begleitendes pädagogisches Angebot, ergänzende Massnahmen) in der Regelschule ausreichend gefördert werden? In welchen Fällen genügen diese nicht, sodass verstärkte Massnahmen in Betracht gezogen werden müssen, um dem besonderen Bildungsbedarf dieser Kinder und Jugendlichen in angemessener Weise gerecht zu werden?
- Wie kann gesichert werden, dass die verstärkten Massnahmen Schülerinnen und Schülern zugesprochen werden, die sie am ehesten nötig haben?
- Welche Prinzipien sollen bei der Abklärung und Zuweisung zu einer Sonderschule gelten? Wie soll der erhöhte Bildungsbedarf dieser Kinder und Jugendlichen erfasst werden?

In der «Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik» vom 25. Oktober 2007 werden etliche der vorgängig verwendeten Begriffe (z.B. «verstärkte Massnahmen» oder «Bildungsbedarf») definiert. Diese Definitionen sind relativ offen gehalten. Der vorliegende Orientierungsrahmen soll zur Konkretisierung beitragen.

**Die Zuweisung zur Sonderschulung erfolgt auf Anordnung der lokalen Schulbehörden. Ebenso bleibt die Bestimmung des Durchführungsorts der lokalen Schulbehörde vorbehalten. Die Steuerung der Sonderschulung ist jedoch eine Gemeinschaftsaufgabe: Kanton, Gemeinden, Schulpsychologischer Dienst und Institutionen sind in die Steuerungsverantwortung eingebunden. Diese gemeinsame Verantwortung erfordert eine gemeinsam getragene Sichtweise und eine gemeinsame Sprache.**

Der vorliegende Orientierungsrahmen unterstützt den Schulpsychologischen Dienst, die Schulträger, die Institutionen sowie das Bildungsdepartement beim Umgang mit den zur Verfügung stehenden begrenzten Mitteln, indem er in den Bereichen Abklärung, Antragstellung, Entscheid, Zuweisung und Überprüfung der Sonderschulung Leitplanken setzt.

1 Verstärkte Massnahmen umfassen behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung in der Regelschule, Unterricht und Förderung in einer Sonderschule inkl. Betreuung in Tagesstrukturen oder in einem Internat.

## Zielsetzungen

<b>Leitplanke 1</b>	<p>Es wird eine Vorstellung entwickelt,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– in welcher Art und Weise die Entwicklung und Bildung von Kindern und Jugendlichen so beeinträchtigt sein kann, dass die Zuweisung zu einer Sonderschule geprüft werden sollte;</li><li>– welchem Anteil an Kindern und Jugendlichen im Kanton Sonderschulung zugesprochen werden soll.</li></ul>
<b>Leitplanke 2</b>	<p>Es ist festgelegt,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– welche Arten von Angeboten im Bereich der Sonderschulung im Kanton vorgesehen sind (Sonderschulen mit Spezialisierung auf bestimmte Formen eines besonderen Bildungsbedarfs);</li><li>– in welcher Menge die einzelnen Angebote zur Verfügung stehen (vgl. Sonderpädagogik-Konzept für die Sonderschulung, S. 28ff.).</li></ul>
<b>Leitplanke 3</b>	<p>Bei der Abklärung eines allfälligen Bedarfs für eine Sonderschulung</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– werden die Beeinträchtigungen und Ressourcen des Kindes / Jugendlichen und seines Umfelds dargestellt;</li><li>– wird formuliert, welche Entwicklungs- und Bildungsziele für dieses Kind oder diesen Jugendlichen sinnvollerweise anzustreben sind.</li></ul>
<b>Leitplanke 4</b>	<p>Das Vorgehen bei der Entscheidungsfindung und Planung einer Sonderschulung</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– erfolgt auf der Basis des Standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV);</li><li>– wird von der Abklärungsstelle in Zusammenarbeit mit der Regelschule und den Eltern vorbereitet;</li><li>– wird von der zuständigen lokalen Behörde verfügt.</li></ul>

## Leitplanke 1

Es wird eine Vorstellung entwickelt,

- in welcher Art und Weise die Entwicklung und Bildung von Kindern und Jugendlichen so beeinträchtigt sein kann, dass die Zuweisung zu einer Sonderschule geprüft werden sollte;
- welchem Anteil an Kindern und Jugendlichen im Kanton Sonderschulung zugesprochen werden soll.

Sonderschulung ist gekennzeichnet durch eine lange Dauer und hohe Intensität. Sie bedingt in der Regel einen hohen Spezialisierungsgrad der Fachpersonen und geht einher mit einer deutlichen Beeinträchtigung/Behinderung, die einschneidende Konsequenzen für den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen nach sich zieht.

Nicht jede Behinderung hat automatisch die Beschulung in einer Sonderschule zur Folge. Ist die Behinderung nicht allzu stark ausgeprägt, kann der Schüler oder die Schülerin grundsätzlich die Regelschule besuchen.<sup>2</sup> Ein Sonderschulstatus ist nicht nötig, wohl aber von der lokalen Schulbehörde zugesprochene Massnahmen, die über ein durchschnittliches Mass hinausgehen. Unter Umständen sind auch Hilfestellungen im und um den Unterricht (z.B. Betreuung) und eine behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U) durch die Sonderschulen angezeigt.

Sonderschulung ist eine selten eingesetzte Massnahme. Sie ist Kindern und Jugendlichen vorbehalten, deren Entwicklung und Bildung in schwerwiegender Weise beeinträchtigt sind. Dabei ist von einem Anteil von rund 2 bis 3% eines Jahrgangs auszugehen. Diese Prozentwerte sind eine pragmatische Setzung aufgrund der gesamtschweizerischen Erfahrungszahlen der letzten Jahre. Im Kanton St.Gallen bewegte sich der Anteil an Sonderschülerinnen und Sonderschülern in den vergangenen Schuljahren um 2.5%. Dies entspricht ungefähr dem schweizerischen Durchschnitt. Entsprechend ist auf dieser Grundlage eine Orientierungsgrösse von 2 bis 3% anzustreben.

<sup>2</sup> Vgl. Art. 35bis Volksschulgesetz, sGS 213.1, abgekürzt VSG.

## Leitplanke 2

Es ist festgelegt,

- welche Arten von Angeboten im Bereich der Sonderschulung im Kanton vorgesehen sind (Sonderschulen mit Spezialisierung auf bestimmte Formen eines besonderen Bildungsbedarfs);
- in welcher Menge die einzelnen Angebote zur Verfügung stehen (vgl. Sonderpädagogik-Konzept für die Sonderschulung, S. 28ff.).

Die Verantwortung für die Angebote im Bereich der Sonderschulung trägt das Bildungsdepartement im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Leistungen der Anbieter, namentlich Institutionen der Sonderschulung, werden in Form von Leistungsaufträgen vereinbart. Im Rahmen dieser Leistungsaufträge werden nicht nur die einzelnen Angebote und deren Qualität, sondern auch deren Menge festgelegt.

Das Sonderschulangebot im Kanton St.Gallen deckt den Bedarf im Grundsatz ab. Ausserkantonale Sonderschulen ergänzen das Angebot bei einem sehr kleinen Bedarf oder wenn dadurch eine interne Platzierung vermieden werden kann.

In jeder Region besteht Zugang zu Tagessonderschulplätzen für Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung, für Schülerinnen und Schüler mit Sprach- und Hörbehinderung sowie für Schülerinnen und Schüler mit schwerwiegenden Lern- und Verhaltensschwierigkeiten.<sup>3</sup> Ziel ist, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung in der Regel nicht länger als eine Stunde pro Schulweg bis zur nächsten Tagessonderschule unterwegs sind. Spezialisierte Angebote für eine kleine Zielgruppe<sup>4</sup> und Sonderschulen mit Internat werden kantonale bzw. überregional organisiert. Bei Platzierungen in einer Sonderschule mit Internat legt das Kind den Weg zwischen der Sonderschule und dem Elternhaus nur am Wochenende zurück. Die Distanz zwischen der Sonderschule und dem Elternhaus ist deshalb nicht von zentraler Bedeutung.

3 vgl. Versorgungskonzept.

4 Der Bedarf nachfolgender Zielgruppen wird durch eine spezialisierte Sonderschule bzw. Sonderschulabteilung im Kanton St.Gallen abgedeckt: Kinder und Jugendliche

- mit Körperbehinderung,
- mit Mehrfachbehinderung und durchgehendem medizinischem Versorgungsbedarf,
- mit geistiger Behinderung oder Lern- und Verhaltensschwierigkeiten und schwerwiegendem psychischem Behandlungsbedarf (Intensivgruppe).

### Leitplanke 3

Bei der Abklärung eines allfälligen Bedarfs für eine Sonderschulung

- werden die Beeinträchtigungen und Ressourcen des Kindes / Jugendlichen und seines Umfelds dargestellt;
- wird formuliert, welche Entwicklungs- und Bildungsziele für dieses Kind oder diesen Jugendlichen sinnvollerweise anzustreben sind.

Durch die Leitplanken 1 und 2 ist umschrieben, welches die Angebote im Bereich der Sonderschulung sind und für wen diese gedacht sind.

Das Abklärungsverfahren, das hier zum Zuge kommen soll, beleuchtet alle relevanten Aspekte, die zu einem Bedarf an Sonderschulung führen können. Das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV)<sup>5</sup> ist wie folgt strukturiert:

Die Grundlage bildet eine Basisabklärung, welche die folgenden Elemente umfasst:

- Fragestellung
- Angaben zum Kind, Anamnese
- Einschätzung des familiären Umfelds und der derzeitigen Fördersituation
- Beschreibung der Funktionsfähigkeit (entlang von Items des Klassifikationssystems ICF)<sup>6</sup>
- Umschreibung von allfälligen Diagnosen (beispielsweise entlang des Klassifikationssystems ICD-10)<sup>7</sup>

Auf der Grundlage der Basisabklärung wird eine Bedarfsabklärung durchgeführt. Bei dieser ist die Frage nach den Zielen für die weitere Entwicklung und Bildung zentral. Die Zielformulierung erfolgt entlang von sechs Lebensbereichen, die sich an Aktivitäts- und Partizipationsbereiche der ICF anlehnen:

- Allgemeine Entwicklung / Allgemeines Lernen
- Umgang mit Anforderungen
- Kommunikation
- Bewegung und Mobilität
- Für sich selbst sorgen
- Umgang mit Menschen

Der Massnahmenvorschlag erfolgt im Rahmen des vom Kanton definierten Angebots der Sonderschulung. Alle Beteiligten sind bestrebt, diejenigen Kinder und Jugendlichen von den zur Verfügung stehenden Massnahmen profitieren zu lassen, die diese am nötigsten haben.

5 Schweizerische Konferenz der Erziehungsdirektoren, 2011 (vgl. [www.sav-pes.ch](http://www.sav-pes.ch)).

6 Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF), Weltgesundheitsorganisation (WHO).

7 Internationale Klassifikation der Krankheiten (ICD-10), Weltgesundheitsorganisation (WHO).

## Leitplanke 4

Das Vorgehen bei der Entscheidungsfindung und Planung einer Sonderschulung

- erfolgt auf der Basis des Standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV);
- wird von der Abklärungsstelle in Zusammenarbeit mit der Regelschule und den Eltern vorbereitet;
- wird von der zuständigen lokalen Behörde verfügt.

Wie ein angemessenes Bildungssetting für eine Schülerin oder einen Schüler mit einer Behinderung ausgestaltet werden soll, hängt nicht nur von einem einzelnen Kriterium (z.B. vom IQ oder vom Grad einer Hörschädigung) ab. Aus diesem Grund wird ein Abklärungs- und Entscheidungsfindungsprozess in vier Schritten durchgeführt:

### **Schritt 1: Basisabklärung SAV**

Der Schulpsychologische Dienst als aussenstehende Expertenstelle führt die Basisabklärung des SAV durch. In deren Rahmen werden entwicklungs- und bildungsrelevante Informationen zum Kind und zu seiner aktuellen Situation systematisch erhoben und dargestellt. Daraus leitet die schulpsychologische Fachperson mögliche Ziele für die weitere Entwicklung und Bildung ab. Sie verfasst den Abklärungsbericht.

### **Schritt 2: Besprechung des Vorschlags mit den Erziehungsberechtigten**

Der Vorschlag gemäss Abklärungsbericht wird den Erziehungsberechtigten sowie, falls dies Sinn macht, der betroffenen Schülerin/dem betroffenen Schüler unterbreitet. Es ist wichtig, dass sich die direkt Betroffenen sowohl zu den vorgeschlagenen Entwicklungs- und Bildungszielen als auch zum vorgeschlagenen Setting und den vorgeschlagenen Massnahmen äussern können. Den Einschätzungen der direkt Betroffenen muss ein hohes Gewicht beigemessen werden. Wenn immer möglich, soll die Vereinbarung der Ziele und Massnahmen im Konsens erfolgen. Ist dies nicht möglich, werden die unterschiedlichen Standpunkte im Abklärungsbericht vermerkt. Dieser wird nun definitiv fertiggestellt.

### **Schritt 3: Erarbeitung des Massnahmenvorschlags in Zusammenarbeit mit der Regelschule**

Weil der Entscheid für die Sonderschulung immer in einem bestimmten Kontext getroffen wird, sind die jeweiligen Möglichkeiten und Gegebenheiten der involvierten Regelschule bei den zuständigen Schulbehörden (z.B. Schulleitung und Fachperson in Schulischer Heilpädagogik) abzuklären. Aus dieser Abklärung sind sowohl die Entwicklungs- und Bildungsziele als auch ein Setting- und Massnahmenvorschlag abzuleiten. Der Bericht des Schulpsychologischen Dienstes wird entsprechend ergänzt.

#### **Schritt 4: Entscheid der zuständigen Behörde**

Auf der Grundlage des Abklärungsberichts (Einschätzungen, Handlungsbedarf, Antrag) des Schulpsychologischen Dienstes verfügt die Behörde die entsprechende Massnahme. Der Abklärungsbericht ersetzt die Verfügung der Behörde nicht; er bildet jedoch die vorrangige, bestimmende Entscheidungsgrundlage. Der Entscheid der Behörde ist rekursfähig.